

Neues zur Amtshaftung

– StB Dipl.-Finw. Frank M. Hartmann und StB Dipl.-Oek. Uwe Hübner, Solingen –

In loser Reihenfolge berichten wir über positive, also die Amtspflichtverletzung und den Schadensersatz behandelnde, Urteile. So zuletzt in der 'steuertip'-Beilage „Bundesgerichtshof bejaht erneut Amtshaftung!“ vom 23.06.07. Seitdem hat sich einiges getan. Sollten Sie sich vorab noch mal mit den Voraussetzungen der Amtshaftung beschäftigen wollen, finden Sie diese in der 'steuertip'-Beilage „Dauerbrenner Amtspflichtverletzung“ vom 12.07.97 (abrufbar unter [st 245011](#)).

Bis 2006 war die Welt noch in Ordnung

In seltener Einigkeit haben nahezu alle Gerichte den Klägern Schadensersatz zugesprochen, sofern die Voraussetzungen der Amtshaftung vorlagen. Die positiven Urteile der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte sowie des Bundesgerichtshofs füllen inzwischen Bände. Dann machte die Entscheidung des **Brandenburgischen Oberlandesgerichts** (2 U 1/05) vom 23.02.06 von sich reden: Die Richter stellen eine Amtspflichtverletzung fest wegen versehentlicher Datenfehleingabe durch den zuständigen Mitarbeiter des Finanzamts, beschränken jedoch die Haftung des beklagten Bundeslandes. Sie sehen einen Verstoß des Klägers gegen seine Schadenminderungspflicht: „Der Steuerberater durfte angesichts der hohen Kosten zwar die Einlegung des Einspruchs für erforderlich halten, dies aber aufgrund der Gesamtumstände ausnahmsweise nicht ohne weiteres selbst übernehmen, zumal es sich ihm aufdrängen mußte, daß der Mandant aufgrund der Höhe der zu erwartenden Gebühren nach einer Beratung von einer Beauftragung zur Einspruchseinlegung absehen würde. Für die Beratung durch den Steuerberater wäre mithin nur eine Beratungsgebühr nach § 21 StBerGebV angefallen.“

Das **Oberlandesgericht Nürnberg** (4 U 1073/07) legt mit Beschluß vom 23.07.07 noch einen drauf: Unter Hinweis auf das gerade zitierte Urteil des **OLG Brandenburg** verlangen die Richter unter dem Deckmäntelchen der Schadenminderungspflicht, „[...] daß hier ein telefonischer auch durch den Kläger selbst durchzuführender Berichtigungsantrag ausreichen würde, um den Fehler umgehend und vollständig zu beheben.“

Wir knirschten mit den Zähnen, da unser Rechts- und Gerechtigkeitsempfinden erheblich gestört war. Im Hinblick auf Waffengleichheit zwischen Fiskus und Steuerbürger war dies ein Rückschritt in die Steinzeit, diametral zur ständig steigenden Verkomplizierung des Steuerrechts. Und wir scharrtten mit den Hufen, da wir auf eine Gelegenheit warteten, dieser unsinnigen Rechtsprechung Paroli zu bieten: 2009 war es dann soweit.

Unser Fall = Unsere Chance

Wir betreuen eine kleine AG im Rahmen eines sogenannten Dauermandats mit allumfassender und uneingeschränkter Empfangsvollmacht. Für diese Mandantin haben wir für das Jahr 2006 sowohl den Jahresabschluß als auch die Steuererklärungen erstellt. Aufgrund eines einmaligen Ereignisses ergab sich in 2006 ein Sonderertrag aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen von mehr als 7 Mio €. Dies sind 98% der gesamten Einnahmen 2006. Der daraus resultierende Gewinn ist steuerfrei. Mit den Steuerbescheiden bestätigt das Finanzamt unsere Auffassung. Beim Erlaß der Vorauszahlungsbescheide (Basis ist das Jahr 2006) beachtet der Sachbearbeiter des Finanzamts weder die Einmaligkeit des Geschäftsvorfalles noch dessen Steuerfreiheit und fordert an Vorauszahlungen für Körperschaftsteuer 2007 und 2008 jeweils 86.000 €. Für Vorauszahlungszwecke der Gewerbesteuer 2007 und 2008 setzt er den Meßbetrag auf jeweils über 20.000 € fest, was einer Gewerbesteuer von 83.000 € für 2007 und 99.000 € für 2008 entspricht. Wir

steuertip – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektoren Bwt.(VWA) André Bayer, Olaf Weber; Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Chef vom Dienst Bwt.(VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0, Telefax 0211-666583, www.markt-intern.de. Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen Bwt.(VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Olaf Weber; Justitiar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1431-309X

Ihr direkter Draht... (Mo.-Do. 14.-17 Uhr, Fr. 9-12 Uhr)



02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: steuertip@markt-intern.de

...für den vertraulichen Kontakt

haben diese Bescheide geprüft und per Einspruch erfolgreich angefochten (alle Vorauszahlungen = 0 €). Unsere Tätigkeiten haben wir gemäß STEUGO abgerechnet und mit separatem Schreiben dem Finanzamt übersandt. Dieses widersprach – erwartungsgemäß – unseren Ansprüchen, so daß damit der Klageweg frei war. Das **Landgericht Düsseldorf** hat mit eindrucksvoller Begründung richtig erkannt, daß die Voraussetzungen der Amtshaftung gegeben sind. Unter Hinweis auf das oben zitierte Urteil des **OLG Brandenburg** verweist es uns jedoch auf die Schadenminderungspflicht und erkennt uns insgesamt 117 € zu, da alle Steuerbescheide ein zweites Mal zu prüfen waren.

Das OLG Düsseldorf spricht wahrlich Recht

Das **OLG Düsseldorf** setzt sich intensiv mit der Schadenminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) auseinander, und zwar in dreierlei Hinsicht:

1. Einschaltung des Steuerberaters erforderlich?

Ebenso wie zuvor das LG stellt auch das **OLG Düsseldorf** nicht in Frage, daß sich die Mandantin unserer Hilfe als Steuerberater bedienen durfte.

2. Formloser Änderungsantrag statt Einlegung eines förmlichen Einspruchs?

Das LG war der Auffassung, daß im vorliegenden Fall wegen der offenbaren Fehlerhaftigkeit der in Rede stehenden Vorauszahlungsbescheide zunächst der Weg über einen formlosen Hinweis, etwa durch einen Anruf, an das Finanzamt hätte versucht werden müssen. Dem folgt das OLG nicht: „Angesichts der durch die Vorauszahlungsbescheide im Raum stehenden ... zu leistenden Steuerbeträge in einer Größenordnung von 3 x mehr als 80.000 € und 1 x 99.580 € ist kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht darin zu sehen, daß vorliegend der gesetzlich vorgesehene Weg der Beanstandung der Bescheide durch den förmlichen Rechtsbehelf des Einspruchs statt einer bloß fernmündlichen Anregung oder eines formlosen Berichtigungsantrages gewählt wurde. Dieser bietet dem Steuerpflichtigen die größtmögliche Rechtssicherheit und zudem den Vorteil, daß der Einspruch anders als ein bloßer Änderungsantrag mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung verbunden werden kann.“

3. Einspruchseinlegung statt durch den Steuerberater durch den Steuerpflichtigen selbst nach Einweisung durch den Steuerberater?

Bei dieser Frage grenzt sich das **OLG Düsseldorf** gravierend von der Argumentation des **OLG Brandenburg** ab. Unter Hinweis auf die von uns im Berufungsverfahren vorgebrachte Rechtsprechung erkennt das **OLG Düsseldorf** die staatliche Pflicht zum Ersatz von Schäden und die Inanspruchnahme von Steuerberatern grundsätzlich an. Dies gilt „[...] insbesondere vor dem Hintergrund erheblicher finanzieller Risiken bei hohen Streitwerten [...]“. Würde man der Argumentation des **OLG Brandenburg** zur Schadenminderungspflicht folgen, so hätte sich der steuerrechtlich unkundige Steuerpflichtige gerade entgegengesetzt zu verhalten: Mit steigenden Streitwerten hätte er seine steuerlichen Angelegenheiten gegenüber dem Finanzamt zunehmend persönlich und ohne direkte Einschaltung eines professionellen Beraters zu regeln. Die von dem **OLG Brandenburg** vorgeschlagene Vorgehensweise verlagert auch die erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken, die aus dem rechtswidrigen Steuerbescheid resultieren, von der schadenverursachenden Finanzbehörde auf den betroffenen Steuerpflichtigen. Es dürfte nämlich sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für dessen Steuerberater rechtlich äußerst unsicher sein, wenn der Steuerpflichtige einen Einspruch nach Einweisung durch den Steuerberater einlegt und der Steuerberater das Rechtsbehelfsverfahren im Hintergrund betreut, denn insbesondere die Einhaltung der notwendigen Formalien, wie insbesondere die Fristenkontrolle, ist hierdurch nicht sichergestellt.“ Die Entscheidung des **OLG Düsseldorf**, nach der die Erstattungsfähigkeit der entstandenen Gebühren nicht zweifelhaft ist, folgt allgemeinen schadensersatzrechtlichen Grundsätzen und besticht durch Logik und Praxisnähe.

Zum Honorar

Bis vor wenigen Jahren haben die Gerichte unisono die vom Steuerberater in Rechnung gestellte Höchstgebühr ausgeurteilt. Mangels eigener Sachkunde der Richter waren diese Entscheidungen konsequent, da die Prozeßbevollmächtigten des beklagten Landes die Höhe des Honorars überhaupt nicht auf dem Schirm hatten. Im blinden Bestreiten, daß überhaupt eine Amtshaftung gegeben sei, zeigte sich deren ganze Hilflosigkeit. Doch auch hier ändern sich die Zeiten. So hat uns das **OLG Düsseldorf** für den ersten Einspruch 5/10 der vollen Gebühr zugebilligt. Für die weiteren Einsprüche haben wir 3/10 erhalten, da wir in der Einspruchsbegründung lapidar auf den ersten Einspruch verwiesen haben.

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

steuertip finanztip
kapitalmarkt intern
GmbH Intern Bank Intern
steuerberater Intern
Ihr Steuerberater
EXCLUSIV (Schweiz)

Autos
Tankstelle
Wasser
Schmuck
Übertragungs-
Elektronik
Apoptische
Parallel
Spezial
Kleidung
DOB
Fachhandel
Büro-
Fachhandel
Sport-
Fachhandel
Elektro-
Fachhandel
Möbel-
Fachhandel
Parfümerie
Kosmetik
Eisenwaren
Werkzeuge
Küchen
Haus
Schul-
Fachhandel
Fahrräder
Tele-
kommunikation
Spielwaren
Modellbau
Basteln
Elektro-
Installation
Wasser-
Stoffe
Handarbeiten
Mittelstand

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

Immobilien Intern
versicherungstip
Investment Intern
recht Intern
Anleihen
inside track (USA)